

- Lesen/Verwerten von Informationen in sozialen Medien.
- Befragung einer dritten Person zur Gefährlichkeit eines Hundes.

§ 10 Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,
2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind,
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

Die zwangsweise Vorführung darf nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen, und für die Vergütung von Personen, die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

VV zu § 10

10.0 § 10 regelt die Vorladung zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Die Vorladung durch die Polizei in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach § 163a StPO.

10.1 Die Vorladung ist unzulässig, wenn die erforderliche Aufklärung auf anderem Wege ohne unverhältnismäßigen Aufwand rechtzeitig erreicht werden kann oder die Personalien der betroffenen Person bekannt sind und nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie zur Sache keine Angaben macht.

10.3 Mittel zur Durchsetzung der Vorladung sind das Zwangsgeld und die Vorführung. Soweit zur Durchsetzung der Vorführung

unmittelbarer Zwang angewendet werden soll, ist eine richterliche Entscheidung im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 erforderlich. Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist gem. § 55 Abs. 2 ausgeschlossen.

10.5 Eine Entschädigung gem. § 10 Abs. 5 PolG NRW bzw. § 59 OWiG oder § 26 Abs. 3 VwVfG NRW i. V. m. JVEG darf nur gezahlt werden, wenn die Zeugin oder der Zeuge auf Vorladung bei der Polizei erscheint. Bei einer Anhörung an Ort und Stelle (z. B. bei Verkehrsverstößen) und bei einer schriftlichen Anhörung kommt die Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nicht in Betracht.

Zweck

- Ermöglichen der
 - Befragung einer Auskunftsperson (§ 9 Abs. 2)
 - erkennungsdienstlichen Maßnahme (§ 14 Abs. 1).

Voraussetzungen

- Grundmaßnahme (§ 9 Abs. 2, § 14 Abs. 1) ist zulässig und
 - Tatsachen (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) rechtfertigen die Annahme, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind
 - zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahme.
- Erforderlichkeit.

Zulässige Maßnahmen

- Zwangsweise Durchsetzung (§ 10 Abs. 3, VV 10.3 – also Vorführung (Freiheitsbeschränkung [!]) oder Zwangsgeld) nur
 - wenn der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge geleistet wurde und
 - Angaben zur Abwehr der Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich
 - zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme

- die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) entfällt oder bei Anordnung der sofortigen Vollziehung (oft bei ED-Maßnahmen – § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Adressat

- Grundmaßnahme, also Person, die befragt (§ 9 Abs. 4) oder erkennungsdienstlich behandelt (§ 14 Abs. 1) werden soll/darf.

Formvorschriften

- Mündlich oder schriftlich.
- Pflicht zur Belehrung über Grund der Vorladung.
- Anordnung/Durchführung: jeder Polizeivollzugsbeamte.
- Zwangsweise Durchsetzung: Anordnung nur durch Richter, bei G.i.V. Polizeibeamte.
- § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) gilt entsprechend.
- Ggf. Entschädigung bei Befragung (vgl. §§ 1–5 JVEG).
- Vorladung ist unzulässig, wenn die erforderliche Auskunft auf anderem Weg bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand rechtzeitig möglich oder zu erwarten ist, dass die vorgeladene Person keine Aussage machen wird.

Übermaßverbot

- Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit. Die Vorführung ist ein schwerwiegender Eingriff. Daher ist die Mittel-Zweck-Relation besonders zu würdigen.

Beispiele:

- Befragung in Vermisstensachen (Kind, Alten-/Pfleheim) nach Erfolglosigkeit der ersten Suchmaßnahmen.
- Vorladung zur ED-Behandlung, z. B. nach Haftentlassung, bei strafunmündigen „Straftätern“ (Kinderbande etc.), Entwichenen, ggf. besonders Gefährdeten.

§ 11 Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist.

VV zu § 11

11.01 Die Polizei soll auf die freiwillige Mitarbeit der betroffenen Personen und damit auf das Einverständnis zur Speicherung der in § 11 genannten Daten hinwirken. § 4 DSGVO NRW ist zu beachten.

11.02 Die Anwendung des § 11 ist auf die Fälle beschränkt, in denen das Einverständnis der betroffenen Person zur Datenerhebung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann. § 11 begründet keine Auskunftspflicht für die Betroffenen. Ggf. ist darauf hinzuweisen, dass die Daten auch ohne ihre Einwilligung erhoben werden können. Die §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 1 sind zu beachten.

Zweck

- Vorbereitung zur Hilfeleistung, Gefahrenabwehr/-verhütung.

Voraussetzungen

- Sachliche Zuständigkeiten (§ 1 Abs. 1, 2, ggf. 4).
- Zur Aufgabenerfüllung notwendig.

Zulässige Maßnahmen

- Erheben/speichern, ggf. übermitteln erforderlicher Daten.
- Zweckbindung (§ 24 Abs. 1), Zweckänderung nicht zulässig (§ 29 Abs. 2).

Adressat

- Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

Übermaßverbot

- Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit.

Beispiele:

- Strukturkatalog, z. B. heute in Cebius/Leitstellenprogramm (Verantwortliche für Firmen, Objekte, Einrichtungen etc.).
- Liste/Datei Schlüsseldienste, Dolmetscher, Abschlepp-/Beerdigungsunternehmer, Halter von Mantrailerhunden, Jagdaufsichtsberechtigte, Schlüssel-/Verfugungsberechtigte von Firmen, Einrichtungen etc.
- Szenekundige Beamte: Fan-Infos (B-, C-Fans).

§ 12 Identitätsfeststellung

- (1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,
 1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
 3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind, und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
 4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buch-

stabe a) oder b), Abs. 2 Nr. 1, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vor genannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Innenministeriums oder einer von diesem beauftragten Stelle zulässig, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.

VV zu § 12

12.0 § 12 regelt die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr. Die Identitätsfeststellung in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach den §§ 163b f. StPO.

12.11 § 12 Abs. 1 Nr. 1 setzt eine konkrete Gefahr i. S. d. § 8 Abs. 1 voraus.

12.12 Identitätsfeststellungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 sind bei Personen, die offensichtlich in keiner Beziehung zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck stehen, nicht vorzunehmen.

12.13 In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) ist der Kreis der Anlassstrafaten auf solche von „erheblicher Bedeutung“ i. S. d. § 8 Abs. 3 begrenzt, so dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jetzt unmittelbar zum Ausdruck kommt.

12.14 § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) setzt voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich an dem Ort Personen verbergen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden und aus diesem Grunde zur Strafvollstreckung gesucht werden.

12.15 § 12 Abs. 1 Nr. 4 regelt die Einrichtung von Kontrollstellen zur Gefahrenabwehr. Für den Bereich der Strafverfolgung gilt § 111 StPO. Kontrollstellen nach Nummer 4 sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie sollen nur eingerichtet werden, wenn eine durch hinreichende Tatsachen begründete Wahr-

scheinlichkeit besteht, dass die genannten Straftaten durch die Identitätsfeststellung, evtl. in Verbindung mit sonstigen polizeilichen Maßnahmen, verhütet werden können.

12.16 Beauftragte Stelle i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD). Bei Gefahr im Verzug können Kreispolizeibehörden Kontrollstellen ohne Zustimmung einrichten; hierüber haben sie dem LZPD unverzüglich zu berichten.

12.21 Bei der Entscheidung, ob die betroffene Person zur Dienststelle gebracht werden soll, ist zu prüfen, ob dies zu dem beabsichtigten Erfolg nicht außer Verhältnis steht.

12.22 Die Durchsuchung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 hat sich darauf zu beschränken, die Identität einer Person festzustellen; liegen jedoch die Voraussetzungen des § 39 oder des § 40 vor, kann sich die Durchsuchung auch auf die dort angegebenen Zwecke erstrecken.

Zweck

- Abwehr/Verhütung einer Gefahr durch Feststellung der Identität.
- Überwachung:
 - kriminogener Orte (Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a: Brennpunkte/Häufungsstellen etc., Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c: Szenekneipe, Rockerclub, sonstige gefährliche Orte gem. Lagebild, SKALA, etc.)
 - der Aufenthaltsvorschriften (Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b).
- Schutz gefährdeter Orte, Objekte, Einrichtungen (Abs. 1 Nr. 3).
- Verhütung von Straftaten gem. § 129a StGB, dort genannter Straftaten, § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, Abs. 2 Nr. 1, § 255 StGB, § 27 VersG.

Voraussetzungen

- Abs. 1 Nr. 1:
konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, b, Nr. 3: Person hält sich dort auf.

- Abs. 1 Nr. 4:
Person wurde an Kontrollstelle zur Verhütung der Katalogdelikte angehalten.

Zulässige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Feststellung der Identität:
 - Befragen, Anhalten der Person (Freiheitsbeschränkung)
 - Verlangen, dass mitgeführte Ausweisdokumente vorgezeigt/aushändigt werden
 - Sistieren (Freiheitsentziehung), wenn Identität nicht/nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann
 - erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder
 - Durchsuchen der Person und ggf. mitgeführter Sachen ausschließlich nach Personaldokumenten (sonst: §§ 39 ff.)
 - Fast-ID (Abgleich mit geeigneten Dateien)
 - Befragen von Auskunftspersonen (Nachbarn, Beifahrer etc.).
- Erforderlichkeit.

Adressat

- Abs. 1 Nr. 1:
Gefahrenverursacher (§§ 4 ff.).
- Abs. 1 Nr. 2, 3, 4: Person, die sich dort aufhält oder dort ange-
troffen wird (vgl. § 4 Abs. 4).

Formvorschriften

- Anordnung/Durchführung: jeder Polizeivollzugsbeamte.
Ausnahme: Kontrollstellen: Innenministerium, gem. VV12.16:
LZPD, bei GiV: KPB; unverzügliche Kenntnissgabe. Im Einzelfall
kann die Anordnung der Führungsstelle vorbehalten sein, weil
nur dort zuverlässig und nachvollziehbar die Gefährlichkeit
eines Ortes (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) festgestellt werden
kann. Wegen der Intensität der Eingriffe soll diese Entscheidung
dann nicht dem einzelnen Beamten obliegen.
- Durchsuchung muss sich auf die Feststellung der Identität
beschränken (Abs. 1); unter Voraussetzungen der §§ 39, 40

kann die Maßnahme auf die dort benannten Zwecke erfolgen (Achtung: dann gilt ggf. ein Richtervorbehalt).

- Bei Freiheitsbeschränkungen/-entziehungen gem. § 36 Abs. 1 Richterentscheid, außer, das Einholen würde länger dauern als die Maßnahme selbst.
- Belehrung über den Grund des Festhaltens (§ 37 Abs. 1).
- Höchstdauer 12 Stunden (§ 38 Abs. 2), bei Erschwerung der Identitätsfeststellung bis zu 7 Tage (§ 38 Abs. 2 Nr. 5!!).
- Benachrichtigung: Angehörige, Vertrauensperson, Anwalt.
- Unterbringung gem. § 37 Abs. 3 (vgl. Gewahrsamsordnung).
- Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen nach erfolgreicher Identitätsfeststellung.
- Belehrung über Möglichkeit der Vernichtung der Unterlagen.

Ermessen

- Entschließungs-/Auswahlermessen ohne Beschränkung (beachte PDV 100, LF 371).

Übermaßverbot

- Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit.
- Besondere Beachtung des Übermaßverbotes bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.
- Maßnahme ggf. nicht zulässig, wenn anwesende Person zur Beseitigung der Gefahr nichts beitragen kann (z. B. Kind am gefährdeten Ort).

Beispiele:

- Jugendliche auf Autobahnbrücke mit einer Kiste Bier.
- Verdächtige Person vor Tankstelle/Bank.
- Hilflöse, Angetrunkene, Demente, Kinder zur Schul-/Nachtzeit.
- Auffällige Person im Nahbereich eines Kindergartens/einer Schule.
- „Rechte“ vor Moschee oder Synagoge.
- Nachbarn zur Abklärung von Wohnort oder der Identität einer Person, wenn nur EMA-Daten bekannt sind (es wird nur Führerschein, Reisepass, Aufenthaltsgestattung o. Ä. vorgezeigt).

- Razzia in Szenekneipe, Rockerclub etc.
- Fußball-/auffällige Sportfans am Veranstaltungstag.
- Vermeintliche Aktivisten trotz Versammlungsverbots.

§ 12a Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung)

(1) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum

1. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 8 Absatz 3 und zur Verhütung von terroristischen Straftaten nach § 8 Absatz 4,
2. zur Verhütung gewerbs- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität oder
3. zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts

Personen anhalten und befragen sowie die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 treffen. Fahrzeuge und mitgeführte Sachen dürfen in Augenschein genommen werden. Die Polizei darf verlangen, dass mitgeführte Sachen sowie Fahrzeuge einschließlich an und in ihnen befindlicher Räume und Behältnisse geöffnet werden; im Übrigen ist die Durchsuchung von Personen, mitgeführten Sachen und Fahrzeugen unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 40 zulässig. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in diesem Gebiet Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen werden sollen und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und verhältnismäßig im Sinne von § 2 ist.

(2) Die Maßnahme ist schriftlich zu beantragen und bedarf der schriftlichen Anordnung durch die Behördenleitung oder deren Vertretung. Umfasst das festgelegte Gebiet die Zuständigkeit mehrerer Behörden, so trifft die Anordnung das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste. Die Anordnung ist zeitlich und örtlich auf den in Absatz 1 genannten Zweck zu beschränken. Sie darf die Dauer von 28 Tagen nicht überschreiten. Eine Verlängerung um jeweils bis zu weiteren 28 Tagen ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für eine Anordnung weiterhin vorliegen. In der Anordnung sind

1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1,
 2. die Art der Maßnahme einschließlich zeitlicher und örtlicher Beschränkung und
 3. die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 4
- anzugeben.